



Satzung des Wirtschaftskreises Eckernförde e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftskreis Eckernförde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Eckernförde. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Der Verein fördert alle Zweige, Belange und Interessen der Wirtschaft des Ostseebades Eckernförde, insbesondere solche seiner Mitglieder, ebenso solche der Verbraucher.
- (2) Die Ziele werden verwirklicht durch die Beratung von Mitgliedern und Verbrauchern, durch die Darstellung der Interessen und Ziele der Mitglieder in der Öffentlichkeit, durch die Beratung und die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten. Der Verein fördert die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder, deren Gemeinschafts-Werbung und den gemeinschaftlichen Außenauftritt seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein ist nicht selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig. Er verfolgt aber nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Ämter der Mitglieder

- (1) Die Ämter der Mitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendige Hilfspersonen für Büro und sonstige Arbeitseinsätze bestellt bzw. eingestellt werden. Die Bestellung und/oder Einstellung sowie die Abberufung und/oder Entlassung bzw. Beendigung solcher Beschäftigungsverhältnisse bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Ein jedes, ordentliches Mitglied kann Vorstandsmitglied sein, Ausschüsse leiten bzw. als Mitglied hieran teilnehmen.
- (2) Ein jedes, ordentliches Mitglied verpflichtet sich, den Zwecken des Vereines zu dienen und nach seinen Kräften die Vereinzwecke zu fördern, sei es durch die Planung und Durchführung von gemeinsamen Werbemaßnahmen und Veranstaltungen, durch die Förderung des Gedankenaustausches mit Unternehmen, der Verwaltung und den politischen Parteien.

§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen bzw. Personenvereinigungen aus dem Bereich des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, der Gaststätten, des Verkehrsgewerbes, des Grundstücks- und Immobilienverkehrs sowie der freien Berufe werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins in der dann gültigen Fassung an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vereinszwecke; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereines durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Über die Teilnahme eines Mitglieds an Ausschussversammlungen entscheiden die Mitglieder des Ausschusses mit Stimmenmehrheit.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Soweit ein Mitglied eine juristische Person oder Personenvereinigung ist, kann diese durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Sind mehrere Personen gemeinsam gesetzliche Vertreter, ist eine Stimmrechtsvollmacht auf einen Vertreter zulässig, die schriftlich gemeinsam zu erteilen ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen seiner der Organe zu befolgen und umzusetzen.
- (4) Beisitzer im Sinne des § 10 der Satzung kann nur werden, wer sich vor der Wahl hierzu bereit erklärt und i.ü. erklärt hat, daneben auch den Vorsitz in zumindest einem eingerichteten bzw. einzurichtenden Ausschuss / Arbeitsgruppe zu übernehmen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Die außerordentliche, über diese Satzung beschließende Mitgliederversammlung beschließt zugleich eine sogenannte Beitragsordnung, in der die Höhe des Jahresbeitrags ordentlicher Mitglieder geregelt ist.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung unterliegen der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jahresbeiträge im Sinne der Beitragsordnung sind zum 01. des nächsten Geschäftsjahres fällig.
- (4) Alle Zahlungsverpflichtungen sind unbar und spesenfrei zu erfüllen.
- (5) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch den Vorstand auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Beendigung der Körperschaft/Personenvereinigung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Eine verspätet eingegangene Austrittserklärung wirkt zum Ende des Folgejahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in wichtigen Dingen den Interessen des Verbandes nachhaltig zuwiderhandelt oder seinen nachhaltigen Pflichten nicht nachkommt. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.
- (4) Ansprüche irgendwelcher Art können beim Austritt oder Ausschluss durch das Mitglied nicht geltend gemacht werden.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand; Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) einem geschäftsführenden Vorsitzenden/In
 - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden/In
 - c) einem Schriftführer/In
 - e) einem Kassenwart/In
 - f) maximal zehn Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende und der Kassenwart, in ungeraden Kalenderjahren der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schriftführer zur Wahl. Die Beisitzer werden alle zwei Jahre gewählt.
- (3) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (4) In allen Fällen ist die Wiederwahl zulässig.

§ 11 Geschäftsbereich und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand, handelnd durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB), im Innenverhältnis nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Satzung vertreten. Intern geht das Gesamtvertretungsrecht des Vorsitzenden, handelnd mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vor.
- (2) Einzugehende Verbindlichkeiten dürfen insgesamt das nachhaltig durchschnittliche Beitragsaufkommen (Saldo der Beiträge) eines Jahres nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand hat die Pflicht, den Mitgliedern vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich seine Pläne und Aktivitäten, sowohl inhaltlich wie zeitlich, zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Einladungsfrist von 14 Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Eilbedürftige Angelegenheiten können im Wege der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Beschlussfassung ist schriftlich herbei zu führen. Abs. 1 Sätze 3, 4 geltend entsprechend.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt jeweils in Rahmen einer Mitgliederversammlung für die einzuberufende Versammlung. Abwesende Mitglieder werden durch die Übersendung des Protokolls dieser Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 28 Tage vor dem derart einberufenen Termin der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag zur Tagesordnung bei dem Vorstand einreichen. Begründete Eilanträge können in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Tagesordnung der einberufenen Mitgliederversammlung durch die Übersendung derselben per Briefpost. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung soll ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen (sind also als Stimmabgabe für die Feststellung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu berücksichtigen). Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und alsdann an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat diese einzuberufen, wenn dies durch zumindest ein ordentliches Mitglied unter Angabe der zur Beschlussfassung beantragten Gegenstände bei dem Vorstand beantragt wird.

§ 15 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet von Fall zu Fall die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag eines Mitglieds.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Die Erfüllung der Pflichten ordentlicher Mitglieder kann von außerordentlichen Mitgliedern nicht verlangt werden. Außerordentliche Mitglieder haben keine Rechte und Ansprüche an dem Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des „Wirtschaftskreis Eckernförde e.V.“ kann durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Zweck und Termin jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen ist, beschlossen werden.
- (2) Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens des Vereins ist im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, zu entscheiden. Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn zugleich ein wirksamer Verwendungsbeschluss getroffen wurde.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2016 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 23. April 2015 mit nachfolgenden Änderungen wurde damit zugleich aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.

(Die vorliegende Satzung wurde am _____ unter dem Zeichen VR 510 EC beim Amtsgericht Kiel eingetragen)